

Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **69 (1996)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. Einleitung

Das «Gesetz über Ausscheidung und Abtretung der Wälder und Allmenden an die Gemeinden» vom 21. Dezember 1836¹ schuf die Basis für den grossflächigen Waldbesitz der Gemeinden. Das staatspolitische Oberziel dieser (forst-)politisch, gesetzgeberisch, ertragskundlich und forstorganisatorisch aufwendigen wie schwierigen Operation bestand darin, die ruinierten Holzvorräte und zusammengeschrumpften Holzzuwüchse in den Wäldern möglichst rasch wieder anzuheben, um die Holzversorgung für Bevölkerung, Gewerbe und Industrie dauernd sicherzustellen. Das Holz war damals noch der einzige unverzichtbare Baustoff und die noch nicht substituierbare, also nicht ersetzbare Energiequelle². «Es ist zu hoffen, dass unter dem gesetzlichen Schutze und unter der Thätigkeit und Wachsamkeit der Behörden und Forstangestellten die Wälder die nie versiegende Quelle für Befriedigung der Holzbedürfnisse werden.»³

Mit der Übernahme der Wälder gingen die neuen Waldbesitzer die Verpflichtung ein, mit ihrem Waldbesitz haushälterisch umzugehen, das heisst, sie mussten die Wälder nachhaltig⁴ bewirtschaften. Die Waldbewirtschaftung bedingte den Aufbau einer eigenen Forstverwaltung. «Es ist durch die Waldabtretung ein neuer Zweig in dem Geschäftskreis der Gemeindeverwaltung entstanden.»⁵ – «Bei allem diesem müssten aber die Wälder nicht durchaus der Willkühr der Gemeinden überlassen werden; sondern es müsste eine Behörde da stehen, die mit wachsamem Auge über das Ganze des Forstwesens die Oberaufsicht führte.» Denn «eine der ersten Sorgen der Verwaltungsbehörden eines Staates muss gewiss auch die seyn, das Forstwesen auf die Stufe heben zu suchen, wo es jedem Mitbürger die Befriedigung eines der dringenden Bedürfnisse [das Holz] gewähren kann. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass es in unserm Kanton bei gehöriger Aufsicht und Pflege zu dieser Höhe gebracht werden kann; denn es ist in den meisten Gegenden Waldboden genug, um dem Bedürfnisse der Bürger zu steuern, & eine genügende Aussicht für die Zukunft zu eröffnen.»⁶ – Diese Fragen wurden erstmals in der Forstordnung vom 7. Januar 1839⁷ eingehend geregelt.

¹ Blöchliger, Forstgeschichte, S. 43f.

² Sukzessive substituierbar ab etwa 1870/80.

³ RB 1857, S. 5.

⁴ Blöchliger, Forstgeschichte, S. 130ff.

⁵ RB 1842/43, S. 39f.

⁶ BD 2.1, 16. 8. 1834.

⁷ Blöchliger, Forstgeschichte, S. 359ff.